

Ein Hersteller kommt bevorzugt zu Wort

Fachzeitschrift testet 17 Hersteller und nennt nur eine Firma

Eine Zeitschrift, die sich hauptsächlich mit Themen aus dem Multimedia-Bereich beschäftigt, berichtet unter der Überschrift „Mit Sicherheit die beste Lösung!“ über interaktive Tafelsysteme und Ultranahdistanz-Projektoren von 17 Herstellern, die ganzheitlich getestet worden seien. Im Text kommt die Repräsentantin eines namentlich genannten Herstellers bevorzugt zu Wort. Ihr wird Gelegenheit gegeben, für ihre eigenen Produkte die Werbetrommel zu rühren. Auch in den beigeestellten Infokästen geht es nur um Ansprechpartner und Internetadressen dieses einen Herstellers. Dort ist auch der Hinweis zu finden: „Für Fragen und Anregungen sowie für individuelle Beratung steht die Firma (...) zur Verfügung.“ Auch hier wird der Firmenname genannt. Zum Beitrag gehört ein Produktfoto dieser Firma, die auch als Bildquelle genannt wird. Der Beschwerdeführer ist in der gleichen Branche tätig. Er sieht zahlreiche Verstöße gegen den Pressekodex. Der fragliche Artikel sei weder als journalistischer Beitrag noch als Werbung gekennzeichnet. Trotz mehrfacher Aufforderung gibt die Redaktion keine Stellungnahme ab.

Der Presserat spricht eine öffentliche Rüge aus. Die vorliegende Veröffentlichung geht über ein begründetes öffentliches Interesse und das Informationsinteresse der Leser hinaus, was einem Verstoß gegen Ziffer 7, Richtlinie 7.2, des Pressekodex entspricht. Die beanstandete Veröffentlichung hat eindeutig einen werblichen Charakter, ist aber nicht mit der Kennzeichnung „Anzeige“ versehen. Der Text verspricht die Ergebnisse eines Tests mit 75 Geräten von 17 Herstellern, präsentiert dann aber ausschließlich das Produkt des bevorzugt und mehrmals erwähnten Unternehmens. Der Beschwerdeausschuss sieht es als erwiesen an, dass die redaktionellen Veröffentlichungen durch geschäftliche Interessen des Unternehmens beeinflusst sind. Mit der nicht gekennzeichneten Veröffentlichung ist die Redaktion ihrer Verantwortung gegenüber der Öffentlichkeit nach Ziffer 7 (Trennungsgebot von werblichen und redaktionellen Inhalten) nicht nachgekommen. (0375/14/2)

Aktenzeichen:0375/14/2

Veröffentlicht am: 01.01.2014

Gegenstand (Ziffer): Trennung von Werbung und Redaktion (7);

Entscheidung: öffentliche Rüge